

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2011

Geschäftszahl

2010/07/0075

Rechtssatz

Die Anwendung der Bestimmungen des Tir FIVfLG 1996 idF Tir FIVfLGNov 2010 über die "Gemeindegutsagrargemeinschaft" setzt eine bescheidförmige Feststellung, ob eine solche Agrargemeinschaft vorliegt, nicht voraus. Die Anwendbarkeit der Regelungen über die Gemeindegutsagrargemeinschaft hängt allein vom Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen ab (vgl. E VfGH 28. Februar 2011, B 1645/10).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/07/0010